

Die Kenntnis vorgeschichtlicher Hügelgräber im Mittelalter

Von Klaus Sippel, Marburg

Im 16. Jahrhundert disputierten die Gelehrten, ob irdene Gefäße, die man in der Erde finden könne, „von der natur formirt“¹ seien oder „Urnen, worin die alten Germanen, dem Christenthume noch nicht zugewandt, die Asche der verbrannten Leichname aufbewahrten“². Johannes Mathesius (1504–1565), der Joachimsthaler Pfarrer und Freund und Biograph Luthers, ist sich dieses Streites um die „selbstgewachsenen Töpfe“ wohl bewußt, wie seine erstmals 1562 unter dem Titel „Sarepta oder Bergpostill“ erschienenen Predigten über das Bergwerk zeigen; er diskutiert die Frage, doch entscheidet sich dafür, der alten Meinung den Vorzug zu geben: „Aber weil man die töpffe nur im Mayen grebet, da sie sich selber verraten, und als were die erde schwanger, einen hübel machen, darnach sich die, so ihnen nachgehen, richten, laß ichs natürliche, ungemachte und von Gott unnd der natur gewirckte töpffe sein“³.

Es war der Apenrader Probst Trogius Arnkiel, der, nachdem bereits seit dem 16. Jahrhundert vor allem die Mineralogen, Geologen und Bergwerkskenner gesehen hatten, daß es mit den oft abenteuerlich gedeuteten Gefäßen andere Bewandnis haben müsse, 1702 in seinem einst vielgelesenen Buch „Cimbrische Heyden-Begräbnisse“ mit der alten Mär von den selbstgewachsenen Töpfen gründlich aufräumte⁴. Damit wurde auch der Weg zur richtigen Deutung der Hügelgräber endgültig frei, wie auch in jenem aufgeklärten Jahrhundert dem

¹ So Sebastian Münster (1489–1552) bei der Kolportage älterer Berichte in seiner „Cosmographie“ von 1544, die zahlreiche Auflagen erfuhr und lange als das Handbuch des Wissens galt, woraus die weite Verbreitung der Mär von den *ollae naturales* resultierte. – Zit. nach L. Franz, „Selbstgewachsene“ Altertümer. Wiener Prähist. Zeitschr. 18, 1931, 12; dazu auch A. Mennung, Über die Vorstufen der prähistorischen Wissenschaft im Altertum und Mittelalter. Veröff. Ges. Vorgesch. u. Heimatkde. Kr. Calbe 1 (1925) 40f.; P. H. Stemmermann, Die Anfänge der deutschen Vorgeschichtsforschung. Deutschlands Bodentalertümer in den Anschauungen des 16. und 17. Jahrhunderts (1934) 67f.; H. Gummel, Forschungsgeschichte in Deutschland. Urgeschforsch. u. ihre Entw. i. d. Kulturstaaten d. Erde 1 (1938) 11.

² So in der Übersetzung der Mineraloge und Bergwerkskenner Georg Agricola (1494–1555) in seinem 1546 erschienenen Werk „De Natura Fossilium“. – Zit. nach H. Hess v. Wichdorff, Über die ersten Anfänge vorgeschichtlicher Erkenntnis im Ausgange des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der prähistorischen Wissenschaft. Mannus 1, 1909, 125.

³ Zit. nach Franz a.a.O. (Anm. 1) 12f.; vgl. auch Hess v. Wichdorff a.a.O. (Anm. 2) 124; P. Sartori, Die vorgeschichtlichen Graburnen im Volksglauben. Mannus Ergbd. 6, 1928 (= Festg. G. Kossinna) 293; ferner G. Loesche, Johannes Mathesius. Ein Lebens- und Sitten-Bild aus der Reformationszeit 2 (1895) 397.

⁴ „Da sie nun natürliche Erd-Gewächse seyn solten, müsten sie von der Natur der Erden seyn, wie der Grund ist, da sie gefunden werden. Allein die Erfahrung bezeuget, daß diese Krüge mehrentheils von Thon, theils auch Steinern, oder von Glaß, oder Marmor seyn. Also sind diese Krüge nicht von der Natur, sondern von des Töpfers Hand formirt und gebrant, wie sonst andere Krüge, und Töpffe. Der rechte Ursprung dieser Todten-Töpffe ist aus dem Heydentumb her, da man die verbrante Todten-Gebein, und Asche eingeschüttet, und verwahret.“ (T. Arnkiel, Cimbrische Heyden-Begräbniss etc. = ders., Ausführliche Eröffnung etc. III [1702] 289) – Vgl. K. H. Jacob-Friesen, Grundfragen der Urgeschichtsforschung. Stand und Kritik der Forschung über Rassen, Völker und Kulturen in urgeschichtlicher Zeit. Veröff. urgesch. Abt. Prov.-Mus. Hannover 1 (1928) 105; Franz a.a.O. (Anm. 1) 16f.

Glauben an blitzabwehrende und sonstige magische Kräfte des „Donnerkeils“ und anderer vorgeschichtlicher Funde offiziell ein Ende bereitet wurde⁵.

Die Auffassung von Mathesius, die Hügelgräber seien Zeichen dafür, daß die Erde mit alsbald zu gebärenden Töpfen schwanger gehe, ist ein später Beleg für die vorwissenschaftliche Deutung dieser Denkmälergattung; sie spiegelt im übrigen sicher keinesfalls die gängige Meinung des 16. Jahrhunderts wider, sondern dürfte nur eine, wenn auch uns heute besonders abstrus anmutende Variante innerhalb der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Vorstellungswelt gewesen sein. Das Wissen bzw. Nichtwissen um die vorgeschichtlichen Hügelgräber⁶, die im Mittelalter in ungleich größerer Zahl als heute zur Umwelt des Menschen gehörten und mit denen er sich auseinandersetzen hatte, läßt sich quellenmäßig von diesem späten Beleg zurückverfolgen bis ins frühe Mittelalter. Grund für solch guten Stand der Überlieferung ist, daß seit dem 8. Jahrhundert die oft markante Landschaftspunkte darstellenden Hügel als Geländebezeichnungen dienten und so Eingang in schriftliche Rechtsquellen fanden. Sind es im frühen Mittelalter oft Grenzbeschreibungen, in denen die Hügel – als „alte Gräber“ oder ähnlich – genannt werden, so sind es im Hoch- und Spätmittelalter meist Lageangaben von geschenkten oder verkauften Grundstücken, die sich an „Hünengräbern“ oder „Heidengräbern“ orientieren. Im folgenden sind alle bekannten Nennungen vorgeschichtlicher Hügelgräber bis zum Jahr 1300 zusammengestellt, wobei Vollständigkeit zumindest angestrebt wurde; für die Zeit von 1300 bis 1500 stehen, gewissermaßen exemplarisch, nur Beispiele aus Baden. Die Kenntnis prähistorischer Grabstätten bei antiken Autoren sei nur insoweit erwähnt, als auch bereits im Altertum Hügelgräber als Grenzpunkte dienten; als ‚sepulcra finalia‘ oder ‚sepulturae finales‘ (etwa: grenzbildende Gräber) werden sie in den Schriften der römischen Agrimensoren als mögliche Grenzpunkte genannt⁷.

Die erste⁸ Erwähnung von Hügelgräbern in einer nicht antiken Quelle bietet offenbar das bekannte Kapitular Karls des Großen für die Sachsen, die es

⁵ Mennung a.a.O. (Anm. 1); W. Barner, Von Kultäxten, Beilzauber und rituellem Bohren. Die Kunde N.F. 8, 1957, 175 ff.; G. Mildenerger, Verschleppte Bodenfunde. Ein Beitrag zur Fundkritik. Bonner Jahrb. 169, 1969, 1 ff.

⁶ Daß im einen oder anderen Fall der gesammelten mittelalterlichen Belege auch Megalithgräber gemeint sein können, ist hier unerheblich. Auch können Hügelgräber, worauf später zurückzukommen sein wird, durchaus noch frühmittelalterlich sein, doch ist die Zahl der bekannten Beispiele, verglichen mit der aus vorgeschichtlicher Zeit, so verschwindend klein, daß hier und im folgenden einfach von „vorgeschichtlichen“ Hügelgräbern gesprochen wird.

⁷ Belege bei P. Goessler, Grabhügel und Dingplatz. Beitr. Gesch., Lit. u. Sprachkde. Württembergs (= Festg. K. Bohnenberger) (1938) 38; ders., Von Grenzen der Frühzeit, ihren Zeichen und ihrem Nachleben. Grenzrecht u. Grenzzeichen (= Das Rechtswahrzeichen. Beitr. Rechtsgesch. u. rechtl. Volkskde. 2) (1940) 46 ff., wo Beziehungen zwischen Hügelgrab und Grenze bereits aus Homer herausgelesen werden. – So ist es eigentlich folgerichtig und verständlich, daß Marcus Welser (1558–1614), der als Humanist das römische Altertum recht gut kannte, in seiner „Augsburger Chronik“ (1595) Hügelgräber als Grenzzeichen deutete (Stemmermann a.a.O. [Anm. 1] 49; Gummel a.a.O. [Anm. 1] 21).

⁸ Die bei Gregor von Tours mehrfach, auch synonym gebrauchten Begriffe ‚tumulus‘ und ‚sepulchrum‘ beziehen sich stets auf christliche, meist Heiligengräber, über die er bevorzugt schreibt; auf vorgeschichtliche Hügelgräber können diese Bezeichnungen nicht bezogen werden (frdl. Mitt. von Frau Dr. M. Weidemann, Mainz).

botmäßig zu machen galt. Im 22. Kapitel der „Capitulatio de partibus Saxoniae“, die zwischen 775 und 790 erging, wurde angeordnet, daß die christlichen Sachsen auf den Kirchhöfen und nicht länger an den heidnischen Grabstätten beerdigt werden sollten: *Iubemus ut corpora christianorum Saxonorum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulus paganorum*⁹. Der Begriff ‚tumuli paganorum‘ kann indessen nur mit einer Einschränkung in die Liste früher Hügelgrab-Nennungen aufgenommen werden, da ‚tumulus‘ im Mittelalter synonym mit ‚sepulchrum‘ das Grab allgemein bezeichnete. Es zeigt sich jedoch, daß im fraglichen Gebiet neben Flach- auch Hügelgräber angelegt wurden, mit ‚tumulus‘ also auch letztere gemeint sein können, aber nicht müssen. „Damit verliert eine bis heute vorgebrachte Interpretation des cap. 22 sehr viel an Wahrscheinlichkeit; daß nämlich das Wort ‚tumulus‘ sich nur auf vorgeschichtliche Grabhügel bzw. Megalithgräber beziehe, deren unmittelbare Nähe sächsische Gräberfelder gern aufgesucht haben, wofür es an Belegen freilich nicht fehlt“¹⁰.

Einen sicheren Hinweis auf vorgeschichtliche Hügelgräber enthält dagegen die Grenzbeschreibung der im ausgehenden 8. Jahrhundert an das Kloster Fulda tradierten Mark Soisdorf, eines etwa 40 km² großen Gebietes in Osthessen, am Nordrand des nachmaligen Territoriums der Reichsabtei Fulda. Von der Nordseite des Grasberges, dem zuvor genannten Grenzpunkt, verlief die Grenze zu den „alten Gräbern“ (*inde igitur in antiqua sepulchra*¹¹) und von dort zu einem nächsten Grenzpunkt im Tal der Ulster, eines Nebenflusses der Werra. Die Schenkung des umschriebenen Soisdorfer Gebietes datiert nach neueren Untersuchungen¹² allgemein in das letzte Drittel des 8. Jahrhunderts, und zwar nicht vor 770, möglicherweise aber auch nicht nach 778 und sehr wahrscheinlich nicht nach 780, keinesfalls aber nach 815. Die Markbeschreibung dürfte bei Gelegenheit dieser Schenkung aufgezeichnet worden sein und wird darum hier in die Zeit „um 780“ datiert; der bisher übliche enge Ansatz auf 780/81¹³ ist in dieser Form nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß mit dem die Grabform nicht näher kennzeichnenden Begriff ‚sepulchra‘ Hügelgräber gemeint waren, denn Flachgräber als Festpunkt in einem Grenzverlauf sind auszuschließen, soll dieser Punkt doch gut sichtbar und dauerhaft sein. Bereits die Antike kennt ja, wie bemerkt, Hügelgräber als Grenzpunkte, und auch später dienen solche, wie gezeigt wird, als Lagebezeichnungen, wenn auch nicht stets die Hügelform bezeugt ist.

Dort, wo markante Geländepunkte fehlten, wurden Hügelgräber offenbar nicht ungerne als Grenzzeichen benutzt, wissen wir doch, daß tausendfach

⁹ MGH Leges II: Capitularia Regum Francorum 1, hrsg. v. A. Boretius (1883) 69. – F. L. Ganshof, *Wat waren de Capitularia?* Verhandelingen Acad. België, Kl. Letteren 22 (1955) 106 datiert dieses Kapitulär auf 785.

¹⁰ R. v. Uslar, *Zu den tumuli paganorum und corpora flamma consumpta*. Stud. Volkskult., Sprache u. Landesgesch. (= Festschr. M. Zender) 1 (1972) 489.

¹¹ Urkundenbuch des Klosters Fulda 1: Die Zeit der Äbte Sturmi und Baugulf 2, bearb. v. E. E. Stengel, Veröff. Hist. Komm. Hessen u. Waldeck X 1,2 (1956) Nr. 145b.

¹² M. Gockel, *Zur Verwandtschaft der Äbtissin Emhilt von Milz*. Festschr. W. Schlesinger 2, Mitteldt. Forsch. 74,2 (1974) 1ff., bes. 13 Anm. 49.

¹³ Vgl. Anm. 11.

künstliche Erdhügel aufgeworfen wurden, um Grenzen zu markieren. Diese Aufwürfe, zuhauf in spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Grenzbegehungsprotokollen erwähnt¹⁴, waren neben kleinen Grenzrainen und -wällen, gezeichneten Bäumen („Lachbäume“) und einzelnen Steinen die häufigsten Grenzmarkierungen, bevor der Grenzstein überall diese Funktion übernahm. Sie waren bereits im frühen Mittelalter üblich und wurden gleichfalls ‚tumuli‘ genannt¹⁵. Ein Hügelgrab, das ja äußerlich grundsätzlich dem Grenzaufwurf entspricht, wurde also dort, wo die Grenze nicht mit Hilfe natürlicher Geländeformationen festgelegt werden konnte und wo daher künstliche Markierungen notwendig wurden, gern als Grenzpunkt umfunktioniert, sofern der festzulegende Grenzverlauf noch einen gewissen Spielraum zuließ. Hügelgräber waren folglich billige Grenzzeichen, sie ersparten die künstlichen Grenzaufwürfe.

Die Soisdorfer Markbeschreibung enthält mit der Nennung der ‚antiqua sepulchra‘ somit den offenbar ältesten mittelalterlichen Hinweis auf grenzmarkierende Hügelgräber. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß diese Gräber noch heute lokalisiert werden können, wenn sich hierbei die Meinungen auch teilen. Die Identifizierung der früh genannten alten Gräber mit noch nachweisbaren Denkmälern erfolgte bislang fast ausnahmslos mit einer kleinen, heute ausgegangenen Hügelgräbergruppe am „Lieshauk“ in der Gemarkung Mansbach, ehem. Kr. Hünfeld, seit 1971 Kr. Hersfeld-Rotenburg¹⁶. Dagegen wurden die ‚antiqua sepulchra‘ jetzt versuchsweise mit einem Gräberfeld in den Fluren „Vor dem Stöckig“/„Tafter Hölzchen“ derselben Gemarkung gleichgesetzt, von dem 1975 ein Hügel untersucht wurde¹⁷. Mangels anorganischer Beigaben konnte das Grab nicht datiert werden, doch fanden sich an zwei Stellen

¹⁴ Vgl. etwa E. Ziegler, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821. Schr. Inst. gesch. Landeskd. Hessen u. Nassau 7 (1939) 208; „... unnd da von dannen von uffwurffen und mahlsteynen zu ufwurffen unnd mahlsteynen biß an den grossen ufwurff ...“ (1559).

¹⁵ In der Einleitung der Grenzbeschreibung der Mark Viernheim, wohl 917 anlässlich der Schenkung König Konrads I. verfaßt, heißt es, daß der Schenker seinen dortigen Grafen angewiesen habe, das Gebiet genau zu begrenzen, und zwar unter anderem mit Hilfe von Grenzrainen und -wällen, Steinen und Aufwürfen („collibus, uallibus, lapidibus, tumulis“); in der eigentlichen Grenzbeschreibung heißt es dann: ... *Deinde ad tumulum. Deinde ...* (Codex Laureshamensis 1, bearb. u. neu hrsg. v. K. Glöckner. Arb. Hist. Komm. Volksstaat Hessen 4 [1929] Nr. 65). – In einer Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim heißt es: ... *de Burgunthart in Eicheshart, ubi Rado d(om)ni regis missus fecit tumulum in confinio siluae, quae ad Michlinstat pertinet. De illo tumulo in Vlisbrunnen. Inde in Mosehart, ubi alius tumulus est factus. Deinde in Lintbrunnen, ubi est tercius tumulus ...* (ebd. Nr. 6a linke Spalte). Die Beschreibung stammt zwar erst aus dem 11. Jahrhundert, nimmt jedoch Bezug auf einen Vorgang von 773 und kann somit die Errichtung von künstlichen Grenzaufwürfen und deren Bezeichnung mit ‚tumulus‘ im frühen Mittelalter belegen (H.-P. Lachmann, Frühmittelalterliche Marken zwischen Rhein und Odenwald unter besonderer Berücksichtigung der Mark Heppenheim. 1200 Jahre Mark Heppenheim. [= Veröff. Gesch. Stadt Heppenheim 3] [1973] 23f., bes. 30).

¹⁶ Th. Haas, Alte Fuldaer Markbeschreibungen 7: Grenzbeschreibung der Kirchen zu Rasdorf und zu Soisdorf. Fuldaer Geschbl. 13, 1914, 75; J. Vonderau, Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit im Fuldaer Lande. Veröff. Fuldaer Geschver. 21 (1931) 1.

¹⁷ K. Sippel, Die Grasburg bei Hohenroda-Mansbach, Kr. Hersfeld-Rotenburg, und benachbarte Hügelgräber. Untersuchungen an zwei im ausgehenden 8. Jahrhundert genannten Plätzen. Fundber. Hessen (im Druck).

frühmittelalterliche Störungen in dem Hügel, die auch den archäologischen Nachweis erbrachten, daß man sich in der Zeit ihrer schriftlichen Erwähnung mit den Hügeln beschäftigte; eine genauere Deutung des Befundes war nicht möglich.

Der zeitlich nächstfolgende¹⁸ Hinweis auf Hügelgräber datiert vom Anfang des 10. Jahrhunderts, als auf einer Würzburger Diözesansynode den Main- und Rednitzwenden verboten wird, ihre Toten bei Hügeln zu begraben; bestraft werden sollen dem Gebot zufolge alle, die ihre Toten nicht auf dem Kirchhof, sondern *ad tumulos* beerdigen¹⁹. Hier darf ‚tumulus‘ ohne Zweifel mit Hügelgrab gleichgesetzt werden. Den Slawen, die lange an heidnischen Gebräuchen festhielten, galt auch im 11. Jahrhundert eine ähnliche Anordnung, nämlich das Gebot des Böhmenherzogs Bretislav I. von 1039, wonach die für eine Bestattung von Toten auf Feldern oder in Wäldern Verantwortlichen zur Strafe verlangt und die so Beerdigten ausgegraben und erneut auf kirchlichem Boden beigesetzt werden sollten, eine Anordnung, die von Bretislav II. 1092 wiederholt werden mußte²⁰. Enthalten diese beiden Vorschriften auch keine Hinweise auf Hügelgräber, so ist aufgrund der hier und damals archäologisch nachweisbar geübten Sitte der Hügelbestattung²¹ doch auch ein Verbot derselben anzunehmen. Jedenfalls zeigen die Nachrichten über slawisches Totenbrauchtum, daß in hochmittelalterlicher Zeit in den östlichen Reichsteilen vorgeschichtlicher Brauch noch weitaus lebendiger war als im Westen, so daß wir aus dem 12. und

¹⁸ In der Literatur findet sich ein zeitlich dazwischenliegender Beleg, der jedoch entfällt. Goeßler a.a.O. (Anm. 7) 1938, 37f. und 1940, 52, sowie andere vor und nach ihm haben den Hinweis der auf 795 datierten Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim, der eine Gerichtsverhandlung auf dem „Walinehoug“ genannten Hügel bezeugt, als Beispiel für Dingplätze an Hügelgräbern herangezogen; der Wortlaut der betreffenden Passage (*placitum . . . ad tumulum, qui dicitur Walinehoug* – Codex Laureshamensis a.a.O. [Anm. 15] Nr. 6a rechte Spalte) zwingt jedoch nicht zu diesem Schluß, heißt ‚tumulus‘ doch in erster Linie ‚Hügel, Berg‘. Lachmann a.a.O. (Anm. 15) 52 Anm. 8 u. ö. identifiziert in seiner Untersuchung der Heppenheimer Grenzbeschreibung den „tumulus Walinehoug“ mit dem Kahlberg bei Weschnitz, weiß jedenfalls nichts von einem dortigen Hügelgrab, ebensowenig wie W. Meier-Arendt, Inventar der ur- und frühgeschichtlichen Geländedenkmäler und Funde des Kreises Bergstraße. Inv. Bodendenkmäler 4 (1968).

¹⁹ . . . *qui mortuos non in atrio ecclesiae, sed ad tumulos quod dicimus more gentilium bougir sepelierit* . . . (MGH Leges in-fol. III, hrsg. v. G. H. Pertz [1863] 487 [= Decreta Synodorum Bavaricarum, d. i. 17. Ergänzung zur Lex Baiuvarorum; die datierte 12. Ergänzung stammt von 932]); dazu R. W. Dove, Das von mir sg. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des III. Bandes von Pertz' Leges. Zeitschr. Kirchenrecht 4, 1864, 157ff., bes. 161 und K. Bischoff, Germ. *haugaz „Hügel, Grabhügel“ im Deutschen. Eine Flurnamenstudie. Abhandl. Akad. Wiss. u. Lit. Mainz. Geistes- u. Sozialwiss. Kl. 1975, 4 u. 62, wo auf diesen Beleg aufmerksam gemacht wird. – Bischoff versucht in seiner Studie, die Hauk-Flurnamen oft auf das Vorhandensein von Hügelgräbern am betreffenden Platz zurückzuführen, doch soll betont werden, daß diese Flurnamen allein sicher keinesfalls auf Hügelgräber schließen lassen, so daß die übrigen Belege, bei denen eindeutige, auf solche deutende Zusätze fehlen, getrost aus der hier versuchten Zusammenstellung früher Nennungen verbannt werden können, ebenso die oft früh überlieferten Namen tatsächlicher Hügelgräber, denn sie besagen nichts über das Wissen um die einstige Funktion der Hügel zum Zeitpunkt der Nennung.

²⁰ J. Schráníl, Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens mit einem Einleitungskapitel über die Ältere Steinzeit von H. Obermaier. Grundr. slav. Philol. u. Kulturgesch. 4 (1927/28) 295f.

²¹ Dazu ebd. 292ff. – Allerdings „nur hervorragenden Persönlichkeiten wurden noch im 11. Jahrhundert über dem Grabe große Hügel aufgeschüttet“ (ebd. 292).

13. Jahrhundert aus diesen Gebieten etliche Hügelgräbernennungen besitzen, die zudem – und das sei bereits hier hervorgehoben – für die noch weitgehend richtige Deutung der Hügel Zeugnis ablegen.

Der älteste, wenn auch etwas unsichere Hinweis auf ein solches Bodendenkmal, den wir aus dem Osten kennen, stammt bereits aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. In einer Schenkungsurkunde Kaiser Ottos II. von 973 wird in einer der Urkunde beigefügten Grenzbeschreibung der *tumulus Bulzina*²² genannt, der heute als Pilsen- oder Bilsenhöhe, Gemarkung Baasdorf bei Köthen in Anhalt, bekannt ist²³. Gelegentlich einer Materialentnahme aus einer am Fuße des Hügels angelegten Sandgrube wurde ein nicht zu datierendes, als Nachbestattung angesprochenes Skelett gefunden. Der archäologische Nachweis, daß der Hügel ein vorgeschichtliches Hügelgrab ist, wurde noch nicht erbracht, doch das Profil der Sandgrube zeigte deutlich, daß er keine natürliche Erhebung, sondern eine Aufschüttung ist²⁴. Auch ist die Landschaft reich an vorgeschichtlichen Hügelgräbern, die Bilsenhöhe auch sicher zu groß, um als bloßer Grenzaufwurf angesehen werden zu können, so daß hier doch ohne Zweifel ein Hügelgrab vorliegt. Und man kann trotz der 973 neutralen Bezeichnung als ‚tumulus‘, die ja, wie gezeigt, nicht zwangsläufig auf ein Grab hinweist, doch davon ausgehen, daß den Verfassern der Grenzbeschreibung bewußt war, daß sie es hier mit einem solchen zu tun hatten, lebt doch, zumal hier im Osten, noch 200 und 300 Jahre später das richtige Wissen um die Hügel. So soll auch der ‚tumulus Bulzina‘ in die Reihe der frühen Hügelgräberbelege aufgenommen werden.

Mit den gleichen beiden Ausdrücken wie in der Soisdorfer Markbeschreibung wurden knapp 400 Jahre später erneut Hügelgräber bezeichnet. In der Bestätigungsurkunde von 1174 für die Gründung des Klosters Dargun im ehemaligen Mecklenburg werden in einem Grenzverlauf *antiquorum sepulchra*²⁵ genannt. 1216 sind erneut *antiquorum sepulchra*²⁶ belegt und 1219 *tumuli*²⁷, wie 1216 durch ein slawisches Wort als Hügelgräber ausgewiesen. Wie die vorigen Belege, so stammt auch der nächstfolgende wiederum aus einer Urkunde des Klosters Dargun, diesmal von 1226; hier ist ein *cumulus*,

²² ... *et hinc versus aquilonem contra marcham Serimode et ultra tumulum Bulzina et de tumulo usque ad ...* (MGH Dipl. IV: Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae II, 1; Ottonis II. Diplomata [1888] Nr. 28).

²³ W. A. v. Brunn, Zur Kenntnis vorgeschichtlicher Grabhügel im Mittelalter. Mitteldt. Volkheit 5, 1938, 112ff.; ders., Kenntnis und Pflege der Bodendenkmäler in Anhalt. Jahresschr. Halle 41/42, 1958 (= Festschr. W. Schulz) 28f.

²⁴ Frdl. Mitt. von Herrn Prof. W. A. v. Brunn, Gießen.

²⁵ ... *et inde in quosdam tumulos, qui slauice dicuntur Trigorke, antiquorum uidelicet sepulchra, et abinde versus ...* (Mecklenburgisches Urkundenbuch 1: 786–1250, hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde [1863] Nr. 114). – Zum erstenmal auf diesen und einige der folgenden Belege aufmerksam gemacht hat H. Grotefend, Die Fürsorge für die Alterthümer des Landes und die Ziele der Denkmälerkommission für Mecklenburg. Korrbll. Gesamtver. 38, 1890, 101.

²⁶ ... *et tunc inter illam paludem et (soli)dam terram uadunt, quosque antiq(uorum) sepulchra ad (leuam) habeant, et inde ...* (Mecklenburgisches Urkundenbuch a.a.O. [Anm. 25] Nr. 225 von 1216 Mai 31).

²⁷ ... *et inde in quosdam tumulos, qui slauice dicuntur Trigorcki ...* (Mecklenburgisches Urkundenbuch a.a.O. [Anm. 25] Nr. 247).

*sepulcra uidelicet antiquorum*²⁸ überliefert, während eine Urkunde von 1256 ein Grab nennt, das mit Steinen umgeben war: *sepulchrum, quod circumpositum est lapidibus*²⁹. Älter ist eine Urkunde des Klosters Kolbatz in Pommern von 1234, in der ein *tumulus gigantis*³⁰ Erwähnung fand, welche Bezeichnung in abgewandelter Form, *sepulchrum gigantis*³¹, dann 1282 eine Urkunde des Pommernherzogs Bogislav für die Stadt Stavenhagen erneut darbietet.

Die letzten beiden Belege gehören zu den ältesten, die zeigen, daß im 13. Jahrhundert das Wissen um die einstige Funktion der Hügel verlorengegangen war. Seit dieser Zeit wird die frühere, quellenmäßig faßbare richtige Deutung überlagert von der phantastischen Vorstellung, daß Riesen die Erbauer der großen Gräber gewesen seien³². Als solche werden sie aber offenbar noch immer angesehen, bis man in der frühen Neuzeit, wie eingangs erwähnt, etwa meinte, die Hügel seien Zeichen dafür, daß die Erde mit einem in ihrem Schoß gewachsenen Topf schwanger gehe.

Die Mär von den Riesen als den Erbauern der Großgräber wurde erstmals von dem dänischen Mönch und Geschichtsschreiber Saxo Grammaticus niedergeschrieben. In der zwischen 1202 und 1216 verfaßten Einleitung zu seiner Dänischen Geschichte vertritt er die Meinung, daß Dänemark einst von Riesen bewohnt gewesen sein müsse, wofür die gewaltigen Steine auf den Gräbern Zeugnis ablegten. Es sei nicht recht vorstellbar, wie Menschenkraft solch große Steinblöcke bewegt haben könnte³³.

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat sich diese Auffassung überall, soweit die Quellen lehren, durchgesetzt; fortan ist nur noch von Riesengräbern die Rede. Seit dem 14. Jahrhundert werden Hügelgräber dann mit dem entsprechenden deutschen Wort ‚Hünengräber‘ bezeichnet, das ja auch heute noch recht geläufig ist. Vom Ende des 14. Jahrhunderts stammt der erste Beleg für die Bezeichnung ‚Heidengräber‘, die eine zugrunde liegende richtige Deutung der Hügel allerdings schwerlich belegen dürfte. ‚Grabhügel‘

²⁸ ... *ad quendam cumulum, sepulcra uidelicet antiquorum* ... (Mecklenburgisches Urkundenbuch a.a.O. [Anm. 25] Nr. 330 von 1226 Juli 6).

²⁹ ... *usque ad quoddam sepulchrum, quod circumpositum est lapidibus et iacet inter duos montes et duas vias, iuxta quod sepulchrum erectus est lapis altus* ... (Mecklenburgisches Urkundenbuch a.a.O. [Anm. 25] 2: 1251–1280 [1864] Nr. 769 von 1256 Juni 22).

³⁰ ... *de via, que ducit in Recow, in tumulum gigantis et sic per monticulos, quos fieri fecimus versus solitudinem* ... (Pommersches Urkundenbuch 1: 786–1253, Tl. 1, neu bearb. v. K. Conrad. Veröff. Hist. Komm. Pommern II, 1²[1970] Nr. 302).

³¹ ... *et ab illo loco directe usque ad sepulchrum gigantis* ... (Mecklenburgisches Urkundenbuch a.a.O. [Anm. 25] 3: 1281–1296 [1865] Nr. 1630 von 1282 Mai 29).

³² Entsprechend wird um 1200 etwa auch die Anlage von Stonehenge als *chorea gigantum* bezeichnet (E. Wahle, Geschichte der prähistorischen Forschung. *Anthropos* 45, 1950, 497 ff. u. 46, 1951, 49 ff.; erneut in: ders., Tradition und Aufgabe prähistorischer Forschung. Ausgewählte Abhandlungen als Festgabe [1964] 1 ff., hier 18).

³³ *Danicam vero regionem giganteo quondam cultu exercitam eximia magnitudinis saxa veterum bustis ac specibus affixa testantur.* (Saxonis Gesta Danorum I, hrsg. v. J. Olrik u. H. Raeder [1931] 9). – Vgl. auch S. Müller, Nordische Altertumskunde nach Funden und Denkmälern aus Dänemark und Schleswig 1: Steinzeit, Bronzezeit (1897) 123, wo erstmals auf Saxo hingewiesen wird.

wird, soweit ich sehe, erstmals 1726 gebraucht³⁴, während ‚Hügelgrab‘ eine moderne Prägung zu sein scheint. Daneben werden Lageangaben gelegentlich auch in Form etwa des neutralen ‚bei den Gräbern‘ gemacht; ob hier ein Bezug zu Hügelgräbern besteht, ist fraglich, darf aber vermutet werden.

Es folgt nunmehr eine Zusammenstellung der bekannten mittelalterlichen Erwähnungen von Hügelgräbern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wobei im Einzelfall durchaus auch Megalithgräber gemeint gewesen sein können. Für die Zeit von 1300 bis 1500 stehen allerdings exemplarisch nur Beispiele aus Baden, wobei weitgehend auf F. J. Mones ‚Urgeschichte des badischen Landes‘³⁵ von 1845 zurückgegriffen werden konnte; einige Beispiele aus diesem Raum sind noch aus den Quellen hinzugefügt worden. Die bereits vorgestellten früheren Belege werden nochmals aufgeführt.

775–790 (785?)	tumuli paganorum ³⁶
um 780	antiqua sepulchra ³⁷
1. H. 10. Jh.	tumuli, quod dicimus . . . hougir ³⁸
973	tumulus Bulzina ³⁹
1174	tumuli, qui sclauice dicuntur Trigorke, antiquorum uidelicet sepulchra ⁴⁰
1202–1216	busta ac specus gigantei ⁴¹
1216	antiquorum sepulchra ⁴²
1219	tumuli, qui slauice dicunter Trigorki ⁴³
1226	cumulus, sepulchra uidelicet antiquorum ⁴⁴
1234	tumulus gigantis ⁴⁵
1256	sepulchrum, quod circumpositum est lapidibus ⁴⁶
1256	sepulchrum iuxta quod erectus est lapis altus ⁴⁷
1282	sepulchrum gigantis ⁴⁸
1303	zu grebern ⁴⁹
1316	bi den grebern ⁵⁰

³⁴ Deutsches Wörterbuch von J. Grimm und W. Grimm IV Abt. 1 Tl. 5, bearb. v. Th. Kochs, J. Bahr u. a. (1958) Sp. 1613 s. v. Grabhügel; ebd. IV Abt. 2, bearb. v. M. Heyne (1877) Sp. 805 s. v. Heidengrab und Sp. 1943 s. v. Hünengrab sind einige der nachfolgend erfaßten Belege ebenfalls aufgeführt.

³⁵ F. J. Mone, *Urgeschichte des badischen Landes bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts 1: Die Römer im oberrheinischen Gränzland* (1845) 215 f. – Ebd. 221 f. berichtet Mone, daß man noch zu seiner Zeit versucht hatte, ‚Hün-‘ vom Namen des altwalischen Sonnengottes ‚Hu‘ abzuleiten oder von bretonisch ‚hün‘ (= Schlaf); er stellt jedoch klar, daß man im Mittelalter mit ‚Hünengrab‘ einfach ‚Grab eines Hünen (= Riesen)‘ meinte.

³⁶ Siehe Anm. 9.

³⁷ Siehe Anm. 11.

³⁸ Siehe Anm. 19.

³⁹ Siehe Anm. 22.

⁴⁰ Siehe Anm. 25.

⁴¹ Siehe Anm. 33.

⁴² Siehe Anm. 26.

⁴³ Siehe Anm. 27.

⁴⁴ Siehe Anm. 28.

⁴⁵ Siehe Anm. 30.

⁴⁶ Siehe ebd.

⁴⁷ Siehe ebd.

⁴⁸ Siehe Anm. 31.

⁴⁹ Siehe Anm. 35.

⁵⁰ Siehe Anm. 35.

⁵⁰ Freiburger Urkundenbuch 3, bearb. v. F. Hefele (1957) Nr. 414 von 1316 Juli 24.

1320	under Hvne grebern ⁵¹
1341	bi den grebern ⁵²
1341	ze den grebern ⁵³
1344	ze Hünengrebern ⁵⁴
1344	an Hünungreberweg ⁵⁵
1344	ze Hünengreber ⁵⁶
1347	grebern walt ⁵⁷
1392	zen heidengrebern ⁵⁸
14. Jh.	zen grebern ⁵⁹
14. Jh.	ob den grebern ⁶⁰
1409	daz phat gen Hunungreber ⁶¹
1409	zen Hunengrebern ⁶²
1409	ze Hunengreber ⁶³
1468	in den grebern ⁶⁴
1475	zen haidengrebern ⁶⁵
15. Jh.	zu grebern ⁶⁶

Die angeführten Belege zerfallen in zwei Teile; der Einschnitt liegt im 13. Jahrhundert. Während aus der Zeit nach dieser Zäsur häufig Riesen- oder Hünengräber genannt werden, liegt den – wenn auch spärlichen – früheren Belegen offenbar ausnahmslos noch die richtige Deutung der Hügel zugrunde. Sie ist im Hochmittelalter verloren gegangen und mußte mühsam wiedergewonnen werden.

Die frühmittelalterliche richtige Auffassung der allenthalben vorgefundenen Hügelgräber überrascht nicht, wissen wir doch etwa aus der genannten „Capitulatio de partibus Saxoniae“ Karls des Großen, daß Heidnisches noch eine Rolle im Bestattungsbrauch spielte. Doch nicht nur den Sachsen, denen

⁵¹ Siehe ebd. Nr. 530 von 1320 Juni 5.

⁵² Siehe Anm. 35.

⁵³ Siehe ebd.

⁵⁴ Siehe Anm. 35. – H. Schreiber, Die neuentdeckten Hünengräber im Breisgau (1826) 13. – Schreiber ist Beispiel dafür, daß man im vorigen Jahrhundert gerne den in mittelalterlichen Urkunden enthaltenen Hinweisen auf vorgeschichtliche Hügelgräber nachging: „Ich darf wohl nicht versichern, dass ich bei Auffindung dieser Stellen (sc. der Hügelgräber-Belege im Zinsbuch des Zisterzienser-Damenstifts Günthersthal bei Freiburg von 1344) auf das lebhafteste und angenehmste überrascht wurde. Dass im Norden von Deutschland zahlreiche Hünengräber anzutreffen sind, wusste ich wohl; aber bisher hatte ich nicht geahnet, dass solche auch in unserem Süden und zwar so nahe vorkämen. Die ersten freien Stunden wurden demnach der Untersuchung, und vor allem einem Ausfluge nach dem nur anderthalb Stunden von Freiburg entfernten Wolfenweiler gewidmet“ (ebd. 14). Dazu F. Garscha, Heinrich Schreiber und die oberrheinische Frühgeschichtsforschung im 19. Jahrhundert. Ur- und Frühgeschichte als historische Wissenschaft (= Festschrift E. Wahle) (1950) 3ff.

⁵⁵ Siehe Anm. 35 u. Schreiber a.a.O. (Anm. 54) 13. ⁵⁶ Siehe Schreiber ebd.

⁵⁷ Siehe Anm. 35.

⁵⁸ Siehe ebd.

⁵⁹ Siehe ebd.

⁶⁰ Siehe ebd.

⁶¹ Siehe ebd.

⁶² Siehe ebd.

⁶³ Siehe ebd.

⁶⁴ Siehe ebd.

⁶⁵ Siehe ebd.

⁶⁶ Siehe ebd.

dieser Erlaß des Königs galt, war die Sitte der Hügelbestattung noch vertraut, auch innerhalb des engeren fränkischen Machtbereiches wurde sie hier und da noch gepflegt, wie archäologische Befunde und deren Zusammenstellung von H. Ament⁶⁷ zeigen. Es handelt sich hier zwar nur um einen Zeitraum von etwa 100 Jahren, aus dem Primär- und Nachbestattungen in Hügeln bekannt sind, doch zeigt die weite Streuung merowingischer Hügelgräber, daß nicht nur in einzelnen Rückzugsgebieten die Sitte der Hügelbestattung wieder auf- und das Wissen um die bereits vorhandenen älteren Hügel fortlebte⁶⁸. Daß bei den Slawen heidnischer Bestattungsbrauch noch länger lebte und offenbar Grund dafür war, daß man hier noch im 12. und 13. Jahrhundert die Hügel richtig zu deuten wußte, ist erwähnt worden. Allerdings, vielleicht aber auch gerade deshalb, besitzen wir hochmittelalterliche Belege nur aus dem Osten.

⁶⁷ H. Ament, Merowingische Grabhügel. Althessen im Frankenreich (= Nationes 2) (1975) 63ff. – Das Wiederaufleben der Grabhügelsitte seit der Mitte des 7. Jahrhunderts wird mit heidnisch-christlichem Synkretismus erklärt, dem erst Bonifatius in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts wirksam begegnete.

⁶⁸ Eine Zeitlang wurde erwogen, die um 780 richtige Bezeichnung von Hügelgräbern in der genannten fuldischen Grenzbeschreibung auf die Kenntnis der Germania des Tacitus zurückzuführen, die ja seit dem frühen Mittelalter offenbar in Fulda vorhanden war (L. Pralle, Die Wiederentdeckung des Tacitus. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte Fuldas und zur Biographie des jungen Cusanus. Quellen u. Abhandl. Gesch. Abtei u. Diözese Fulda 17 [1952]); cap. 27 der Germania berichtet von Rasenhügeln, die sich über den Gräbern der Germanen erheben (*sepulcrum caespes erigit* – Tacitus verallgemeinert hier übrigens die Ausnahme), doch dürfte die Germania-Handschrift erst im frühen 9. Jahrhundert, z. Zt. des Hrabanus Maurus, in die Klosterbibliothek gelangt sein (Pralle 47), also nach der erschlossenen Entstehung der Soisdorfer Grenzbeschreibung. Angesichts der frühmittelalterlichen archäologisch nachgewiesenen Hügelbestattungen und angesichts der übrigen frühen Hügelgräberbelege wird man einer solchen Konstruktion jedoch nicht bedürfen.